



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Andreas Marlow

Büroleiter Büro Generalinspekteur der Bundeswehr

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-29220

FAX +49 (0)30 18-24-2321

E-Mail AndreasMarlow@bmvg.bund.de

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722);**
hier: Anfrage zur materiellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

BEZUG 1. Ihre Anfrage vom 30. September 2014
Berlin, 9. Oktober 2014

Sehr geehrte

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 30. September 2014 ergeht nachfolgende Entscheidung:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe

1. Mit E-Mail vom 30. September 2014 (Bezug 1) an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragten Sie Auskunft und Informationen zur materiellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Im Einzelnen beantragten Sie die Übersendung der Liste über die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, die dem Verteidigungsausschuss vorgelegt wurde, die detaillierten Aufstellungen zur Einsatzbereitschaft der Truppe (12. August) sowie den Statusbericht zur Lage des Bundeswehrgeräts. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den weiteren Inhalt Ihrer E-Mail verwiesen.

2. Ihr auf das IFG bezogener Antrag ist zulässig. Ihrem Antrag kann jedoch nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf weiteren Informationszugang gemäß § 3 IFG ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen als Verschlussachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“, eingestuft wurden.

Hierzu hat anlässlich Ihres Antrages eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind.

Es handelt sich um detaillierte Aussagen zur materiellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass Rückschlüsse auf die langfristige Entwicklung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr veröffentlicht werden. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Bundeswehr im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zu. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen bis auf weiteres ausgeschlossen.

3. Von der Erhebung von Gebühren sehe ich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ab. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

